

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik

A. Zielsetzung

Das Gesetz soll die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, die notwendig sind, damit die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik am Sitz der Bundesregierung unverzüglich nach Inkrafttreten des Vertrages vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

B. Lösung

Das Gesetz bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik am Sitz der Bundesregierung und ihre Mitglieder, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie ihre privaten Hausangestellten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden wird ein Ausfall bestimmter Steuereinnahmen im üblichen Rahmen entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 — (II/2) — 350 14 — Vo 2/73

Bonn, den 28. März 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen. Der Bundesrat hat in seiner 391. Sitzung am 23. März 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit durch Rechtsverordnung der ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik am Sitz der Bundesregierung und ihren Mitgliedern, den mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie ihren privaten Hausangestellten Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen zu gewähren. Diese können bis zu dem Umfang gewährt werden, wie sie diplomatischen Missionen, deren Mitgliedern, ihren Familienangehörigen und privaten Hausangestellten nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, dem Gesetz vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. II S. 957), den Grunderwerbsteuergesetzen der Länder, dem Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2209) und dem Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 539), zuletzt geändert durch das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946) zustehen oder eingeräumt werden können. Die in Satz 1 bezeichneten Personen können, soweit sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig ansässig sind, von der Gewährung der Vorrechte und Befreiungen ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können den mit einer amtlichen Bescheinigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ausgestatteten Kurieren Vorrechte und Befreiungen bis zu dem Umfang gewährt werden, wie sie diplomatischen Kurieren nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen zustehen oder eingeräumt werden können.

§ 2

Die in § 1 Satz 1 bezeichneten Personen sind, soweit sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig ansässig sind,

1. von der Verpflichtung, beim Grenzübertritt und beim Aufenthalt im Bundesgebiet ein allgemeines amtliches Personaldokument zu besitzen und sich damit auszuweisen,
 2. von den Meldepflichten nach den Meldegesetzen der Länder
- befreit.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 8 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 sieht die Errichtung ständiger Vertretungen der beiden Staaten am Sitz der Regierung des jeweils anderen Staates vor.

Die sachgemäße Wahrnehmung der den ständigen Vertretungen obliegenden Aufgaben erfordert die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen, wie sie im zwischenstaatlichen Verkehr üblich sind. Befreiungstatbestände, wie sie für ausländische Angehörige diplomatischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, können auf die Angehörigen der ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik nicht angewandt werden. Das vorliegende Gesetz soll deshalb die Rechtsgrundlage für die Gewährung der insoweit üblichen Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Mitglieder, die in deren Haushalten lebenden Familienangehörigen, ihre privaten Hausangestellten und die Kuriere bilden.

Wegen der Bestimmungen des § 1 bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gem. Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes, weil das Gesetz die Möglichkeiten schafft, durch Rechtsverordnung von Steuern zu befreien, deren Aufkommen den Ländern oder Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt eine Ermächtigung, Vorrechte und Befreiungen auf den Gebieten der Gerichtsbarkeit, des Abgabenrechts und des amtlichen Verkehrs zu gewähren.

Absatz 1 Satz 3 ermöglicht es in der Rechtsverordnung diejenigen Personen von der Gewährung von Vorrechten und Befreiungen ganz oder teilweise auszunehmen, die im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes ständig ansässig sind. Auch diese Regelung lehnt sich an das im zwischenstaatlichen Verkehr Übliche an.

Absatz 2 sieht notwendige Exemtionen von den allgemeinen Gesetzen für die Kuriere der Deutschen Demokratischen Republik vor.

Die Ermächtigung ist nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt, da sie sich am Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen orientiert.

Zu § 2

§ 2 stellt die Mitglieder der ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, die in ihren Haushalten lebenden Familienangehörigen und die privaten Hausangestellten von bestimmten Ausweisungspflichten, denen sie anderenfalls im Bundesgebiet und beim Grenzübertritt unterliegen würden, sowie von den Meldepflichten nach den Meldegesetzen der Länder frei.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Die Vorschrift des § 4 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

C. Kosten

Durch die Bestimmungen des § 1 werden Bund, Länder und Gemeinden durch den Ausfall bestimmter Steuereinnahmen mit Kosten belastet, die sich im üblichen Rahmen halten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 391. Sitzung am 23. März 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I

Das Gesetz ist vom Inkrafttreten des Vertrages vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik abhängig. Diese Stellungnahme erfolgt daher nur für den Fall, daß das Gesetz über den Grundvertrag entgegen dem Beschluß des Bundesrates vom 2. Februar 1973 zustande kommt.

Der Bundesrat ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß eine Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der DDR nicht in Frage kommt und daß folglich Befreiungstatbestände, wie sie für ausländische Angehörige der diplomatischen Vertretungen in der Bundesrepublik bestehen, auf die Angehörigen einer ständigen Vertretung der DDR nicht angewendet werden können.

Deshalb muß die Rechtsstellung der ständigen Vertretung so bestimmt werden, daß jeder Anschein vermieden wird, als handle es sich hier um diplomatische Beziehungen oder um die Vertretung eines ausländischen Staates. Hierzu ist es notwendig, an Stelle der generellen Verweisung auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 lediglich dessen Bestimmungen über Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen

einzelnen im Gesetz aufzuzählen. Daher ist § 1 des Gesetzentwurfes im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend zu ändern.

Eine abschließende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf erfordert außerdem die Vorlage der in § 1 vorgesehenen Rechtsverordnung sowie der übrigen in Artikel 8 des Grundvertrages vorgesehenen Regelungen über die Errichtung der beiderseitigen Vertretungen. Die Bundesregierung wird daher gebeten, diese Rechtsverordnungen und Regelungen dem Bundesrat so rechtzeitig zuzuleiten, daß sie der endgültigen Entscheidung mit zugrunde gelegt werden können.

II

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes.

2. § 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. von der auf Bundesgesetzen beruhenden Verpflichtung, beim Grenzübertritt und beim Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein allgemeines amtliches Personaldokument zu besitzen und sich damit auszuweisen,“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht, § 1 des Gesetzentwurfes müsse dahin gehend geändert werden, daß an Stelle der generellen Verweisung auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 lediglich dessen Bestimmungen über Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen einzeln im Gesetz aufgezählt werden müßten. Der Wortlaut des § 1 des Gesetzentwurfes ist eindeutig. § 1 kann sich nur auf diejenigen Vorschriften des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 beziehen, die die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen regeln. Bereits aus diesem Grunde vermag sich die Bundes-

regierung auch nicht der Auffassung anzuschließen, die abschließende Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf erfordere die Vorlage der in § 1 vorgesehenen Rechtsverordnung sowie der übrigen in Artikel 8 des Grundvertrages vorgesehenen Regelungen über die Errichtung der beiderseitigen Vertretungen. Hinzu kommt die Tatsache, daß die in § 1 des Gesetzentwurfes vorgesehene Rechtsverordnung ohnehin der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Den unter II 1. und 2. formulierten Änderungsvorschlägen des Bundesrates stimmt die Bundesregierung zu.